Erläuterungen zu Anträgen nach § 31k BlmSchG

- Anträge nach § 31k BlmSchG können ab dem 13.10.22 gestellt werden.
- Nutzen Sie im Interesse einer zügigen Bearbeitung für den Antrag nach § 31k BlmSchG das anliegende Formular und fügen Sie das technische Datenblatt des Herstellers bei. Diese Angaben erfüllen die Anforderungen an eine ausreichende Bestimmtheit des Antrags und sind in der Regel ausreichend. Sofern Sie in speziellen Fällen, die auch unter Berücksichtigung der folgenden Punkte nicht durch die Angaben im Formular und im technischen Datenblatt abgebildet sind, weitere Erläuterungen oder Angaben für erforderlich halten, fügen Sie diese als weitere Anlage zum Formular bei.
- Der Antrag kann formal nur durch den Anlagenbetreiber im Sinne des BImSchG (d.h. bei WEA der Egentümer) gestellt werden, so dass als Antragsteller stets die Daten des Anlagenbetreibers anzugeben sind und eine Unterschrift des Antragstellers erforderlich ist. Der Bescheid wird ausschließlich an den Anlagenbetreiber versandt. Wird der Antrag mit Hilfe eines Planungsbüros, eines Schallgutachters oder eines Betriebsführers gestellt, der auch Ansprechpartner für Rückfragen sein soll, können diesbezüglich ergänzende Kontaktdaten angegeben werden.
- Sofern Sie mehrere Windparks betreiben, stellen Sie bitte für jeden Windpark einen eigenständigen Antrag.
- Tragen Sie zu jeder WEA stets die Grundgenehmigung in die Tabelle ein. Sofern nach Erteilung eine Änderungsgenehmigung für den Nachtbetrieb der betreffenden WEA ergangen ist, mit der der Betriebsmodus und/oder der zulässige Schallleistungspegel geändert wurde, tragen Sie zusätzlich in dieselbe Zeile auch die Änderungsgenehmigung ein. Dies gilt für alle Arten von Änderungen, d.h. eine Zurücknahme der Schallreduzierung (Leistungserhöhung) aber auch eine stärkere Schallreduzierung und ebenso für Änderungen des Betriebsmodus ohne Änderung des zulässigen Schallleistungspegels. Der genehmigte Betriebsmodus und Schallleistungspegel ergibt sich aus der letzten diesbezüglich ergangenen Änderungsgenehmigung. Da der Gesetzeswortlaut explizit auf den genehmigten Schallleistungspegel Bezug nimmt, ist allein der genehmigte, nicht ein ggf. davon abweichender Schallleistungspegel aus einer Abnahmemessung an der betroffenen WEA maßgeblich.
- Tragen Sie in der Spalte zur Schattenwurfabschaltung "ja" ein, wenn Sie das Aussetzen der Schattenwurfabschaltung der WEA beantragen möchten. Tragen Sie "nein" ein, wenn Sie dies nicht beabsichtigen oder aber in der bestehenden Genehmigung der WEA keine Verpflichtung zur Schattenwurfabschaltung enthalten ist.
- Geben Sie den zur Nachtzeit genehmigten Betriebsmodus und den im Zuge der Abweichung beantragten Betriebsmodus an. Die Benennungen müssen sich im beigefügten technischen Datenblatt wiederfinden, sofern es sich nicht um einen individuell konfigurierten Betriebsmodus handelt.
- Über die Abweichung wird ausschließlich an Hand des Schallleistungspegels (d.h. der Emission der WEA) entschieden. Eine neue Ausbreitungsrechnung ist daher weder erforderlich noch zulässig. Jede einzelne WEA darf die Erhöhung des Schallleistungspegels in voller Höhe von 4 dB(A) in Anspruch nehmen, so dass keine Aufteilung auf die WEA Ihres Windparks erforderlich ist und es auch nicht zu Konkurrenzen mit anderen WEA im Umfeld (Windhundprinzip) kommen kann.
- Nach der Gesetzesbegründung bezieht sich die Erhöhung um 4 dB(A) auf den Schallleistungspegel. Es findet also keine Berücksichtigung von Unsicherheiten und damit weder eine Anpassung noch eine Verrechnung von etwaigen Unsicherheitszuschlägen oder ein erstmaliger Aufschlag von Unsicherheiten statt. Bitte geben Sie daher sowohl für den genehmigten Betrieb als auch für den beantragten Betrieb die reinen physikalischen Werte des Schallleistungspegels ohne Zuschläge für Unsicherheiten an. Beachten Sie dabei also, ob es sich bei einer Angabe im Genehmigungsbescheid tatsächlich um den reinen Schallleistungspegel handelt. Bei den Größen "obere Vertrauensbereichsgrenze", "Lo" und "Le,max" handelt es sich um Größen, die Unsicherheiten einschließen. Enthält der Genehmigungsbescheid keine Festlegungen zum zulässigen Schallleistungspegel oder ausschließlich Angaben, die Unsicherheiten einschließen, kann der genehmigte, reine Schallleistungspegel der der Genehmigung zu Grunde liegenden Schalllimmissionsprognose entnommen werden. Bei WEA, die nach dem Interimsverfahren genehmigt wurde, ergibt sich der Schallleistungspegel als Summe des genehmigten Oktavspektrums, ebenfalls ohne Einrechnung von Unsicherheiten.
- Enthalten weder der Genehmigungsbescheid noch die zugehörigen schalltechnischen Unterlagen eine Angabe des Schallleistungspegels (z.B. weil eine nachträgliche Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf Basis einer

Immissionsmessung gewährt wurde), ist ersatzweise der zum genehmigten Betriebsmodus nach technischem Datenblatt zugehörige Schallleistungspegel anzusetzen.

- Auf den so bestimmten genehmigten Schallleistungspegel ist ein Wert von 4,0 dB(A) aufzuaddieren und aus dem technischen Datenblatt der Betriebsmodus abzulesen, dessen Herstellerangabe des Schallleistungspegels kleiner oder gleich diesem Wert ist. Dies ist der maximal zulässige Betriebsmodus, selbstverständlich kann auch ein anderer, zwischen diesem maximal zulässigen und dem genehmigten Betriebsmodus liegende Modus beantragt werden. Schallleistungspegel bei WEA werden üblicherweise mit einer Nachkommastelle angegeben, so dass sich aus der Formulierung, dass die Erhöhung "nicht mehr als 4 dB(A") betragen darf, unmittelbar ergibt, dass sich die Frage einer Rundung nicht stellt und eine Erhöhung um 4,4 dB(A) unzulässig ist.
- Eine Abweichung nach § 31k BImSchG kann auch für neue WEA-Typen in Anspruch genommen werden, deren Nachtbetrieb auf Grund noch fehlender Typvermessungen in der Genehmigung aufgeschoben wurde. Es wäre eine unangemessene und dem Ziel der Ausnahmeregelung des § 31k BImSchG zuwiderlaufende Ungleichbehandlung, eine definitive Erhöhung der Schallimmissionen um 4 dB(A) zuzulassen, um eine gewisse Steigerung der Stromerzeugung zu ermöglichen, aber allein auf Grund einer gewissen Unsicherheit über die exakte Höhe des Schallleistungspegels (die deutlich kleiner als 4 dB(A) ist) eine WEA komplett ausgeschaltet zu lassen und damit einen ungleich höheren Verlust an erzeugtem Strom zu verursachen. Es kommt daher nicht darauf an, ob der genehmigte und der beantragte Betriebsmodus typvermessen sind oder nicht.
- WEA, bei denen der Behörde bekannt ist, dass sie akustisch auffällig sind (z.B. Tonhaltigkeiten aufweisen) und bei denen deshalb Schallminderungsmaßnahmen angeordnet oder vereinbart wurden oder die WEA deswegen stärker abgregelt oder zur Nachtzeit komplett ausgeschaltet sind, stellen einen atypischen Fall dar, für den auf Grund der bereits bestehenden besonderen immissionsschutzrechtlichen Konfliktlage keine Abweichung nach § 31k BlmSchG gewährt werden kann. Analoges gilt für die Ausweitung des eingeschränkten Nachtbetriebs von stall-Anlagen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass bei einer gleichwohl beantragten Abweichung in diesen Fällen keine Zustimmungsfiktion nach § 31k Abs. 3 BlmSchG eintreten kann, da die Voraussetzungen des § 31k Abs. 1 BlmSchG bei Vorliegen der genannten atypischen Sachverhalte nicht erfüllt sind.

Antrag auf Abweichung nach § 31k BlmSchG

<adresse der="" immissionsschutzbehörde="" zuständigen=""></adresse>
Antragsteller/in:
Name/Firmenbezeichnung:
Postanschrift: (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)
Ansprechpartner/in:
Tel. Nr.:
email:
sofern der Antrag mit Hilfe eines Planungs- oder Gutachterbüros oder einer Betriebsführungs-
firma eingereicht wird, das Ansprechpartner für Rückfragen sein soll:
Planungsbüro:
Bearbeiter/in:
TelNr.:
email:

Anlage:

technisches Datenblatt des Anlagenherstellers für den betroffenen WEA-Typ mit einer Liste der schallreduzierten Betriebsmodi und des Nennleistungsbetriebs mit folgenden Angaben:

- maximale elektrische Leistung und Rotordrehzahl
- Summenschallleistungspegel als Herstellerangabe und soweit vorhanden Typvermessungswert mit Angabe des Messberichts (Institut, Messberichtsnummer, Datum)

Hinweis: Der Antrag kann elektronisch eingereicht werden. Senden Sie dazu dieses Formular mit eingescannter Unterschrift auf der folgenden Seite sowie die zugehörige Anlage per einfacher email direkt an die Ihnen bekannten Ansprechpartner der <zuständigen Immissionsschutzbehörde>.

Für die folgende(n) Windenergieanlage(n) werden folgende Abweichungen vom genehmigten Betrieb beantragt:

Gemeinde/Stadt:: Gemarkung:

Angaben zu den Windenergieanlagen

WEA Nr.		Standort (UTM 32N- ETRS89 oder Gaus- Krüger)				BlmSchG-Genehmigung		Aussetzen der Schattenwurf-	Nachtbetrieb			
		east / rechts	north / hoch		Flur- stück	Aktenzeichen		abschaltung (ja/nein)	genehmigter Betriebsmodus		beantragter Betriebsmodus	
									Bezeichnung	Schallleis- tungspegel	Bezeichnung	Schallleis- tungspegel

(Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)